

## **Satzung zur Förderung von Wohneigentum (Eigenheim) für Familien mit Kindern im Wohngebiet Gersdorf – Rößnerweg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) sind Städte und Gemeinden dazu berechtigt, weisungsfreie Angelegenheiten durch Satzungen zu regeln. Der Stadtrat der Stadt Hainichen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 folgende Satzung zur Förderung von Wohneigentum (Eigenheim) für Familien mit Kindern im Wohngebiet Gersdorf – Rößnerweg beschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Hainichen liegt in der Mitte von Sachsen, ist zentral gelegen an der Bundesautobahn 4 und bietet damit einen attraktiven Wohnstandort für Familien, die in der Großstadt arbeiten und in der ländlich geprägten Stadt Hainichen wohnen möchten. Diese Förderung soll Familien bei der Schaffung von eigenem Wohnraum unterstützen.

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Familien mit Kind(ern), die im Wohngebiet Gersdorf – Rößnerweg ein Wohnhaus errichtet haben, können auf Antrag und nach Maßgabe der vorliegenden Satzung **einen im Nachhinein gewährten** Kaufpreinsnachlass auf das von ihnen von der Stadt Hainichen erworbene Grundstück erhalten.
- (2) Für die Flurstücke 168/13, 168/20, 168/21, 168/22, 168/24, 168/25, 168/26, 168/35 der Gemarkung Falkenau besteht im Rahmen dieser Satzung die Möglichkeit einen Kaufpreinsnachlass zu erhalten.
- (3) Die Kaufpreinsnachlässe stellen für die Stadt Hainichen im jeweiligem Haushaltsjahr einen Aufwand dar, der den Ergebnis- und den Finanzhaushalt belastet. Entsprechend steht die Gewährung der Kaufpreinsnachlässe sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach stets unter dem Vorbehalt des jeweils geltenden Haushaltsplanes der Stadt Hainichen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Kaufpreinsnachlasses besteht nicht.

### **§ 2 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren Hauptwohnsitz (amtl. Meldebescheinigung) sich nunmehr auf dem erworbenen Grundstück im Wohngebiet Gersdorf – Rößnerweg gemäß § 1 Abs. 2 befindet und in dessen Haushalt (Hauptwohnsitz) mindestens ein Kind lebt.
- (2) Berücksichtigt werden Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) (Anlage I)

### **§ 3 Kaufpreinsnachlass**

- (1) Für jedes Kind gemäß §2 wird ein Kaufpreinsnachlass von 2,50 Euro pro m<sup>2</sup> gemäß notariellen Grundstückskaufvertrag gewährt. Die maximale Förderung wird auf 4 Kinder je Haushalt begrenzt. Der Kaufpreinsnachlass wird je Flurstück nur einmal gewährt.
- (2) Andere Preisnachlässe oder Zuschüsse, die der Antragsteller zur Wohnraumschaffung innerhalb des Wohngebietes Gersdorf erwirkt bzw. erwirkt hat, sind für den hier geregelten Kaufpreinsnachlass unschädlich und werden mit diesem nicht verrechnet.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Kaufpreinsnachlass ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Hainichen, Liegenschaften, Markt 1 in 09661 Hainichen einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Kaufpreinsnachlass kann innerhalb von 24 Monaten, nachdem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz im Wohngebiet Gersdorf – Rößnerweg gem. §1 Abs. 2 angemeldet hat, bei der Stadtverwaltung Hainichen gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist formlos zu stellen. Er sollte enthalten:
  - a. Name und Anschrift des Antragstellers
  - b. Datum des Antrages
  - c. Bankverbindung des Antragsteller
- (4) Dem Antrag sind beizulegen:
  - a. eine Kopie des Grundstückskaufvertrages
  - b. aktueller Grundbuchauszug
  - c. eine Kopie des Kindergeldbescheides des Kindes / der Kinder
  - d. einen Anmeldebescheinigung des Meldeamtes der Stadtverwaltung Hainichen über den Wohnsitz des Antragstellers sowie des Kindes / der Kinder des Antragstellers
- (5) Ein Antrag ist endgültig bearbeitungsfähig, wenn alle geforderten Angaben und Anlagen der Stadt Hainichen vorliegen. Die Verwaltung kann im Einzelfall gestatten, dass einzelne Angaben bis spätestens zur Entscheidung nachgereicht werden können. Im Zweifelsfall entscheidet der gem. Hauptsatzung zuständige Ausschuss über die Bearbeitungsfähigkeit des Antrages.
- (6) Über den Antrag und den Kaufpreinsnachlass entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung der gem. Hauptsatzung zuständige Ausschuss der Stadt Hainichen. Der Ausschuss ist bei seiner Entscheidung sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach autonom. Der Ausschuss entscheidet auch über Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie.

## **§ 5 Ergänzende allgemeine Regelungen**

- (1) Der im Einzelfall gewährte Kaufpreinsnachlass wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Anspruch auf Auszahlung des Kaufpreinsnachlasses hat jeweils nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- (3) Der Antragsteller hat den Kaufpreinsnachlass ganz oder teilweise zzgl. einer Verzinsung von 5 Prozent über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen, wenn er den Kaufpreinsnachlass durch falsche Angaben erwirkt hat.
- (4) Der Antragsteller sowie die im Antrag berücksichtigten Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) müssen nach Gewährung des Kaufpreinsnachlasses (Datum der Beschlussfassung) durch den nach Hauptsatzung zuständigen Ausschuss, mindestens 36 Monate ihren Hauptwohnsitz gem. Antrag behalten. Sollte der Antragsteller und / oder eines der im Antrag berücksichtigten Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) innerhalb dieses Zeitraums verziehen, so ist der Kaufpreinsnachlass binnen eines Monats nach An- bzw. Ummeldung des Wohnorts (Hauptwohnsitz) unaufgefordert an die Stadt Hainichen zurückzuerstatten. Ab dem Zeitpunkt der Ummeldung des Wohnsitzes kann eine Verzinsung mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz berechnet werden. Erfolgt eine Aufforderung durch die Stadt, ist ab dem Zeitpunkt der Ummeldung des Wohnsitzes eine Verzinsung mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- (5) Zuständig für die Beratung und Sachbearbeitung ist die Stadtverwaltung Hainichen.
- (6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das für die Stadt Hainichen zuständige Gericht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 17. August 2015 in Kraft.

ausgefertigt: 28. 07. 2015